



Vereinssatzungen verstehen und gestalten

Mönchengladbach, 21. April 2018



Satzung des Vereins

- Die Satzung ist das „*Gesetzbuch*“ des Vereins.
 - ⇒ Grundlegende Regelungen
 - ⇒ Nicht überfrachten mit Detailregelungen
 - ⇒ Mindest- und Sollinhalte durch BGB
 - ⇒ Nutzen Sie den gesetzlichen Gestaltungsspielraum
 - ⇒ Schaffen Sie Vereinsordnungen

Gestaltungsspielraum

- Gesetzliche Grundlagen

Nach § 25 BGB wird die Verfassung eines Vereins durch die **Satzung des Vereins** bestimmt, soweit sie nicht auf Vorschriften des BGB beruhen.

=> Grundsatz der Vereinsautonomie

Gestaltungsspielraum

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die **Vorschriften** des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 **finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt**. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

=> Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung

Gestaltungsspielraum

§ 26 Abs. 2 Satz 1: Vertretungsbefugnis des Vorstandes

§ 27 Abs. 1: Bestellung des Vorstandes durch MV

§ 27 Abs. 3: Entgelt für Vorstandstätigkeit

§ 28: Beschlussfassung des Vorstandes

§ 32: Zuständigkeit der MV

§ 33: Satzungsänderung

§ 38: Mitgliedschaftsrechte

§ 41: Mehrheitsverhältnisse bei Auflösung

Aufbau der Satzung

- ✓ Fester Aufbau ist nicht vorgeben, aber üblich
- ✓ Gliedern Sie die Satzung in Paragraphen und Absätze
- ✓ Vermeiden Sie „Gendern“
- ✓ Achten Sie auf einheitliche Begriffe („Jahreshauptversammlung“ und „Mitgliederversammlung“ oder „Kassen- und Rechnungsprüfer“)
- ✓ Klare und verständliche Formulierungen
- ✓ Die Satzung muss in sich stimmig sein
- ✓ Die Satzung soll Ihnen die Arbeit erleichtern und nicht erschweren

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

- (1) Der Name des Vereins ist *Kleingartenverein Wider dem (KGV) Unkraut*.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Rheydt.

Name des Vereins

- Name des Vereins
 - ↳ Der Name des Vereins hat eine Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion
 - ↳ Der Name des Vereins darf nicht irreführend sein
 - ↳ Abkürzung?
 - ↳ Zusatz „e. V.“
 - ↳ Mindestinhalt nach § 57 BGB

Sitz des Vereins

- Sitz des Vereins
 - ↳ Der Sitz des Vereins ist nach § 24 BGB grundsätzlich der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird
 - ↳ Der Sitz des Vereins muss nicht zwingend der Wohnsitz des Vorstandes oder der Ort der Geschäftsstelle sein
 - ↳ Kann auch ein „Vorort“ sein
 - ↳ §§ 17, 22 ZPO: Gerichtsstand
 - ↳ Keine Angabe des Registergerichtes / Nummer
 - ↳ Keine Anschrift
 - ↳ Mindestinhalt nach § 57 BGB

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch....

Zweck des Vereins

- Die Satzung muss den Zweck des Vereins enthalten!
 - ↳ Der Zweck des Vereins ist die Richtschnur des Vereins!
 - ↳ Nach dem Zweck des Vereins ist das Handeln des Vorstandes auszurichten
 - ↳ Die Zweckerfüllung sollte genau definiert sein
 - ↳ Mindestinhalt nach § 57 BGB

Zweck des Vereins

- Die Zweckverwirklichung
 - ↳ Anschließend **müssen** die Mittel der Zweckverwirklichung dargestellt werden
 - ↳ „Der Zweck wird **insbesondere** verwirklicht durch...“
 - ↳ Dies sollte realistisch dargestellt werden
 - ↳ Nicht überfrachten!

Vorgaben durch die AO

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die **Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung** müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

(...)

Vorgaben durch die AO

- Steuerbegünstigter Zweck
 - Gemeinnützige Zwecke (§ 52 AO)
 - Mildtätige Zwecke (§ 53 AO)
 - Kirchliche Zwecke (§ 54 AO)

Vorgaben durch die AO

- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)
 - Es dürfen nur die satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Zwecke verfolgt werden
 - Sollen weitere Zwecke verfolgt werden, ist eine Satzungsänderung erforderlich!
 - Ggf. Abstimmung mit der Finanzverwaltung

Vorgaben durch die AO

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) (...) Die Satzung **muss** die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(...)

- ⇒ Verwendung der „Mustersatzung“ der Finanzverwaltung
- ⇒ Satzungen genügen schon dann den Anforderungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die Verpflichtung zur **ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung** förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "**selbstlos**" enthalten (BFH, Beschl. v. 07.02.2018, V B 119/17)

Anlage 1 zu § 60

§ 1 (haben wir schon übernommen)

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Anlage 1 zu § 60

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins (...) *Kommt später*

§ 2 BKleingG Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

Eine Kleingärtnerorganisation wird von der zuständigen Landesbehörde als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die **Satzung** bestimmt, dass

1. die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
2. erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
3. bei der Auflösung der Organisation deren Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Mitglieder des Vereins

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Eintritt der Mitglieder
 - Eintrittsvoraussetzungen bzw. „Ausschlusskriterien“
 - Aufnahmeverfahren
 - Zuständigkeit beim Vorstand
 - Keine Berufung der MV
 - Schriftlicher Antrag
 - Kein Beitritt!
 - Probemitgliedschaft?

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Eintritt der Mitglieder
 - ↳ „Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet abschließend.“
 - ↳ „Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebliche Anerkennung vollzogen“

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Eintritt der Mitglieder
 - Aufnahmepflicht?
 - Zwangsmitgliedschaft?
 - Rückwirkende Aufnahme möglich!
 - Wiederaufnahme in den Verein
(bestimmte Voraussetzungen; beispielsweise Ausgleich der Forderungen des Vereins, wenn zuvor wegen Beitragsschulden ausgeschlossen wurde)

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Austritt der Mitglieder
 - Form
 - Achtung: Das Erfordernis des „eingeschriebenen Briefes“ darf nicht zur Unwirksamkeit der Kündigungserklärung führen! Dieser dient nur der Beweiserleichterung!
 - Begründung?
 - => Erschwerung des Austritts

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Austritt der Mitglieder
 - Frist
 - ✓ Kündigungsfrist regeln! Ein Austritt zum Ende des Geschäftsjahres ist sinnvoll (Planungssicherheit)
 - ✓ Länge der Kündigungsfrist: § 39 BGB
 - ✓ Fristlose Kündigung muss ausdrücklich in der Satzung geregelt sein!
 - ✓ Ansonsten nur möglich, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ein- und Austritt der Mitglieder
 - ↳ Austritt der Mitglieder
 - Empfangsbedürftige Willenserklärung
 - An den Vorstand (§§ 130, 26 Abs. 2 S. 2 BGB) zu richten
 - Rechtsfolgen des Austritts
 - ✓ Beendigung der Mitgliedschaft
 - ✓ Rückzahlung einer Aufnahmegebühr?
 - ✓ Behandlung der Mitgliedsbeiträge bei unterjährigem Austritt?

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - ↳ Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten, die ein Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks zu erfüllen hat.
 - Aufnahmegebühren
 - Regelmäßige Geldzahlungen
 - Sachleistungen / Leistung von Diensten
 - Regelung zur wertmäßigen Höhe nicht zwingend erforderlich (ggf. Beitragsordnung)

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - Die Beitragshöhe kann unterschiedlich hoch sein (sachlicher Grund)
 - Verknüpfung zwischen der Beitragsleistung und der Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte
 - Zuständigkeit für Beitragsbemessung
 - Zuständigkeit für Stundung, Erlass
 - Möglichkeit einer rückwirkenden Beitragserhöhung

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - Umlagen
 - ✓ Außerordentliche Zahlung / Sonderbeiträge
 - ✓ Ausdrückliche Regelung in der Satzung erforderlich
 - ✓ Hinreichend bestimmt!
 - ✓ Obergrenze oder
 - ✓ Berechnungsmodus muss sich zwingend aus der Satzung / Beitragsordnung ergeben

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - Umlagen
 - „Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu XX € / bis zum x-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen“*

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Beitragspflicht der Mitglieder
 - Schaffung einer Beitragsordnung
 - „Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen“
 - Mögliche Inhalte:
 - ✓ Beitragshöhe / Fälligkeit (SEPA!)
 - ✓ Stundung, Erlass
 - ✓ Verzug, Mahngebühren

Empfohlene Inhalte

- Unterschiedliche Mitgliedschaften
 - ↳ Der Verein kann in seiner Satzung bestimmte Mitgliedschaften begründen. Diese können unterschiedliche Rechte und Pflichten haben.
 - Aktive und passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - U. v. m.

Empfohlene Inhalte

- Stimmrechte der Mitglieder
 - ↳ Stimmrechtsübertragung
 - Klare Regelung
 - Höchstzahl der Übertragung
 - Form und Nachweis der Übertragung

Empfohlene Inhalte

- Vereinsstrafen
 - ↳ Vereinsstrafen bedürfen einer satzungsmäßigen Grundlage
 - ↳ Mögliche Strafen:
 - Rüge, Verweis,
 - Geldstrafe (Rahmenfestsetzung in der Satzung)
 - Befristeter Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen
 - Stimmrechtsentzug,
 - Ausschluss.

Empfohlene Inhalte

- Vereinsstrafen
 - ↳ Zuständiges Organ:
 - Vorstand,
 - Ehrenrat / Schiedsgericht
 - Mitgliederversammlung
 - ↳ Verfahren
 - Besondere Formerfordernisse
 - Fristen
 - Vertretung durch Anwalt
 - Vereinsinterne Berufung

Empfohlene Inhalte

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - ↳ Austritt des Mitgliedes
 - ↳ Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein
 - ↳ Ausschluss des Mitgliedes
 - Aus wichtigem Grund
 - Streichung von der Mitgliederliste

Empfohlene Inhalte

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - ↳ Ausschluss des Mitgliedes
 - Tatbestandsvoraussetzungen definieren
 - Zuständigkeiten klären
 - Verfahren / Formalien klären
 - Vertretung durch einen Anwalt?
 - Vereinsinterne Berufung?

Empfohlene Inhalte

- Beendigung der Mitgliedschaft
 - ↳ Streichung von der Mitgliederliste
 - Vereinfachtes Ausschlussverfahren
 - Zahlungsverzug
 - Unbekannter Aufenthalt
 - Verfahren / Formalien klären
 - Muster:
 - Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder wenn es unbekannt verzogen ist*

Empfohlene Inhalte

- Beendigung der Mitgliedschaft

➤ Sinnvolle Ergänzung:

„Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedbeitrages.“

Sonderproblem: Aufwandsspende

- FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.03.2014, 6 K 9244/11

§ 10b III Satz 5 EStG:

*Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein **Anspruch** auf die Erstattung der Aufwendungen **durch** Vertrag oder **Satzung eingeräumt** und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein*

Sonderproblem: Aufwandsspende

BMF-Schreiben v. 25.11.2014 (IV C 4 – S 2223/07/0010 :005)

- Ohne eine **ausdrückliche Satzungsregelung** kann eine Aufwandsspende nicht bescheinigt werden.
- Vorstandsbeschluss reicht aus, wenn dieser durch eine Satzungsregelung ermächtigt wurde.
- Abzug einer Spende setzt voraus, dass die Ausgabe zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung beim Spender führt.
- Anwendung ab dem 01.01.2015

Aufwandsspende

- Tipp zur Satzungsgestaltung:

Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.

Diese können dann „gespendet“ werden.

Vorstand des Vereins

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Der Vorstand ist ein zwingend vorgeschriebenes Organ (§ 26 BGB)
 - ↳ Die Größe des Vorstandes ist durch das BGB nicht vorgegeben
 - ↳ Diese sollte nach den individuellen Verhältnissen des Vereins bestimmt werden.
 - ↳ Bestimmte persönliche Voraussetzungen
 - ↳ Fremdorganschaft

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Bestellung
 - zuständiges Organ
 - Wahlverfahren
 - Geheime Wahl?
 - Wahlleiter / Wahlausschuss?
 - Blockwahl / Einzelwahl?
 - Mehrheitsverhältnisse
 - Amtszeit
 - „Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt“

Wahlverfahren (Blockwahl)

- **KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, 25 W 78/11**
ausdrückliche **Satzungsregelung** erforderlich!
- **OLG Zweibrücken, Beschl. v. 26.06.2013, 3 W 41/13**
Blockwahl ist nur möglich, wenn dies in der **Satzung vorgesehen** ist; auch wenn die MV sich mit diesem Wahlverfahren einverstanden erklärt hat.
- **OLG Bremen, Beschl. v. 12.10.2015, 2 W 68/15**
Wenn der Vorschlag in der MV aus dem Kreis der Mitglieder kommt, eine Streitige Diskussion nicht erfolgt und sodann von allen anwesenden Mitgliedern der Neubesetzung des Vorstands zugestimmt wird, ist eine **Blockwahl möglich**.

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Aufgaben und Befugnisse
 - Aufgabenkatalog (auch für die MV) klar in der Satzung regeln
 - Ehrenamt / Anstellungsverhältnis
 - Ggf. Weisungsrechte regeln
 - Auslagenersatz (= klarstellende Funktion, da dieser sich aus dem Gesetz ergibt)
 - Ehrenamtszuschale

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ehrenamtszuschale; § 3 Nr. 26a EStG
 - Voraussetzungen:
 - Nebenberufliche Tätigkeit
nicht mehr als 1/3 einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit
 - Für gemeinnützige Tätigkeit
 - Nur für satzungsmäßige Zwecke
 - Satzungsregelung erforderlich
 - Nicht mehr als 720,00 € / Jahr

Ehrenamtszuschale; § 3 Nr. 26a EStG

- Satzungsklausel:
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

Änderungen des BGB

- § 27 Abs. 3
Ergänzung: Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

Inkrafttreten: 01.01.2015

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Vertretungsbefugnisse
 - Grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsbefugnis
 - Andere Satzungsregelung möglich:
„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten“
 - Beschränkungen der Vertretungsmacht:
 - § 181 BGB
 - Bestimmte Geschäfte / Wertmäßige Begrenzung

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Ergänzung des Vorstandes
 - Im Falle des Ausscheides eines Vorstandsmitgliedes sollte die Satzung eine Möglichkeit zur Ergänzung vorsehen. Mögliche Formen der Ergänzung:
 - Neuwahl (MV)
 - Kooptation
 - Personalunion

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Ergänzung des Vorstandes
 - Neuwahl:

„Wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, zu welcher eine Neuwahl vorgenommen wird.“
 - Nicht sinnvoll, da durch diese Regelung nicht flexibel auf ein Ausscheiden reagiert werden kann.

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Ergänzung des Vorstandes
 - Kooptation

„Im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand, bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied **für den Rest der Amtszeit** des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Die Benennung des Ersatzmitgliedes ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.“

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Bildung des Vorstandes
 - ↳ Ergänzung des Vorstandes
 - Personalunion
 - Ob ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig zwei Ämter ausüben kann, ergibt sich aus der Satzung des Vereins:
 - § 123 Vorstand
 - Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen. Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Schriftführer und
 - c) der Kassenwart

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Personalunion
 - OLG Hamm, Beschl. v. 30.11.2010, 15 W 286/10**
 - ↳ Eine Vorstandswahl, die eine Person in mehrere in der Satzung vorgesehene Vorstandsämter beruft, ist **wirksam, sofern die Satzung** die personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter **nicht untersagt**

Sollinhalte nach § 58 BGB

➤ Bestellung des Vorstandes

➤ rollierendes System

Im Jahr 1 wird der Vorsitzende (für vier Jahre) gewählt, im Jahr 2 der stellvertretende Vorsitzende (für vier Jahre), im Jahr 3 der Schriftführer (...)

➤ Statisches System

Sollinhalte nach § 58 BGB

➤ Abberufung des Vorstandes

Gesetzliche Regelung (§ 27 Abs. 2 BGB)

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung. **Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt;** ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Haftung des Vorstands

§ 31a BGB

- ⇒ Haftungsprivilegierung von Organmitgliedern und bes. Vertreter
- ⇒ bei einfacher Fahrlässigkeit
- ⇒ Unentgeltliche Tätigkeit (max. 720 Euro)

MICHAEL
RÖCKEN

OLG Nürnberg, Beschl. v. 13.11.2015, 12 W 1845/15

- ⇒ In der Satzung des Vereins kann die Haftung der Organmitgliedern und bes. Vertreter nur auf Vorsatz beschränkt werden.
- ⇒ bei grober Fahrlässigkeit besteht dann auch eine Haftungsfreistellung.

MICHAEL
RÖCKEN

Empfohlene Inhalte

- Schaffung zusätzlicher Strukturen
 - ↳ Wenn im Verein besondere Aufgaben zu erledigen sind, kann es sich anbieten, zusätzliche Strukturen in Form weiterer „Organe“ zu schaffen
 - Erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand
 - Besonderer Vertreter (§ 30 BGB)

Zusätzliche Strukturen

- ✓ Sinnvoll, um den Vorstand zu entlasten
- ✓ Wirkt sich haftungsmindernd aus
- ✓ Schaffen Sie klare Kompetenzen und Zuständigkeiten



Mitgliederversammlung



Sollinhalte nach § 58 BGB

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

(...)

*4. über die **Voraussetzungen**, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die **Form der Berufung** und über die **Beurkundung** der Beschlüsse.*

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Einberufungsvoraussetzungen
 - ↳ Gesetzliche Regelung:
 - § 36 BGB
 - § 37 BGB
 - ✓ „außerordentliche Mitgliederversammlung“
 - Nicht abdingbar!

Sollinhalte nach § 58 BGB

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

⇒ Turnus festlegen

⇒ Flexible Lösung (nicht „findet statt“, sondern „**soll stattfinden**“)

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, 3 Wx 43/13:
 - *Das Minderheitenrecht nicht stimmberechtigter Mitglieder kann die Satzung eines (eingetragenen) Vereins nicht beschränken oder ausschließen (hier: Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch ein Quorum von 1/3 der **stimmberechtigten** Vereinsmitglieder).*

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 37 BGB)
 - ↳ Gesonderte Regelungen? (ggf. kürzere Fristen)
 - ↳ Durch die Satzung darf der Minderheitenschutz nicht umgangen werden!
 - ↳ Quorum kann durch die Satzung festgelegt werden:
 - ↳ 1/3
 - ↳ 1/4
 - ↳ Nicht mehr als 50 %
 - ↳ Ohne Regelung: „der zehnte Teil“

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Form der Berufung
 - ↳ Satzungsregelungen:
 - ↳ Wer lädt (Einberufungsorgan)
 - ↳ Wie (Einladungsform)
 - ↳ Wann (Einladungsfrist)
 - ↳ Warum (Angabe der Tagesordnung)
- ein?

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Wer lädt ein?
In der Regel der Vorstand (nicht zwingend erforderlich!)
- Wie wird eingeladen?
BGB gibt keine Form vor!
Mögliche Formen:
 - „schriftlich“
 - Tageszeitung
 - Vereinszeitschrift
 - (Homepage)

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Wie lädt er ein?

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung:

- OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.13 (3 W 149/12)
- OLG Hamburg, Beschl. v. 06.05.2013 (2 W 35/13)
- OLG Hamm, Beschl. v. 24.09.2015 (27 W 104/15)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins per E-Mail ohne Unterschrift ist formwirksam, auch wenn die Vereinssatzung eine schriftliche Form der Einberufung vorsieht.

Sollinhalte nach § 58 BGB

- OLG Zweibrücken, Beschl. vom 08. Mai 2014, 3 W 57/13

Einladung in der Vereinszeitschrift ausreichend, wenn in der Satzung „Schriftform“ vorgesehen ist

- OLG Hamm, Urt. v. 18.12.2013, 8 U 20/13
Einladung per Infopost ohne Hinweis auf den Verein ist nicht ausreichend!

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Ladungsfrist
Ausreichende Zeit vor der MV
Fristbeginn:
grds. Zugang des Schreibens beim Empfänger!
- Nicht weniger als zwei Wochen! Eher mehr!

OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, 31 Wx 123/15

Bestimmt die Satzung eines Vereins ohne nähere Angaben eine Frist für die Einberufung einer MV, beginnt diese regelmäßig mit dem Zeitpunkt zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem **Zugang** bei **allen** Mitgliedern zu rechnen ist.

Beweislast: Verein

Satzungsklausel:

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von x Wochen eingeladen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung entscheidend.

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Warum lädt er ein?
 - Angabe der Tagesordnung
 - Gesetzliche Grundlage: § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:
„Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.“

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Tagesordnung
 - Problem: Ergänzung der Tagesordnung
 - *Anträge zur Tagesordnung können bis zu ___ Tage / Wochen beim Vorstand begründet eingereicht werden*
 - *Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn die Dringlichkeit durch die MV mit einer Mehrheit von ___ der abgegebenen Stimmen festgestellt wird.*

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Tagesordnung – Lösung?

Die Mitgliederversammlung findet immer am 3. Mittwoch im Juni statt. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 15. Mai beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Tagesordnung wird durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen den Mitgliedern bekanntgegeben.

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Beschlussfähigkeit
 - M. E. nicht sinnvoll!
 - *„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.“*

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Versammlungsleitung
 - M. E. sinnvoll!
 - *„Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vereins zu leiten. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine gesonderte Versammlungsleitung bestimmen.“*

Sollinhalte nach § 58 BGB

- Mitgliederversammlung
 - ↳ Beurkundung der Beschlüsse
 - Die Satzung muss eine Regelung zur „Beurkundung“ der Beschlüsse enthalten
 - Hinsichtlich der Ausgestaltung ist der Verein frei
 - *„Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche alle wesentlichen Vorkommnisse und gefassten Beschlüsse enthält. Diese ist vom Protokollführer anzufertigen, welcher zu Beginn der Versammlung gewählt wird. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterschreiben.“*
 - Beschlussbuch?

Sollinhalte nach § 58 BGB

- ↳ Bekanntmachung des Protokolls
 - ↳ Knicken, Lochen, abheften
 - ↳ Verschicken
 - ↳ Direkt nach MV
 - ↳ Mit Einladung zur MV
 - ↳ Bereitstellen HP
 - ↳ Abdruck Vereinszeitschrift
 - ↳ Einsichtnahme
 - ↳ Verlesen

Anfechtung von Beschlüssen

- KG Berlin, Beschl. v. 03.03.2014, 12 W 73/13
 - Grundsätzlich hat der Verein ein schützenswertes Interesse an einer Bestandskraft der Beschlüsse;
 - Wann sich dieses schützenswerte Interesse „erhärtet“, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.
 - Kann u. a. sieben Monate nach der Beschlussfassung sein
 - (üblicherweise 1 Monat)

Handlungsempfehlung

- Satzungsregelung Beschlussanfechtung regeln!
 - Schritt 1: Bekanntmachung der Beschlüsse:
Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von XX Wochen fertigzustellen, durch den XX zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekanntzugeben
 - Schritt 2: Anfechtung der Beschlüsse
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe angefochten werden.

Empfohlene Inhalte

- Voraussetzungen einer Satzungsänderung
 - ↳ Gesetzliche Grundregel: § 33 BGB
 - ↳ Änderung nach § 40 BGB möglich
 - Zuständigkeit
 - Mehrheitsverhältnisse
 - Beteiligung Dritter
 - Besondere Voraussetzungen (Ausschluß von Satzungsänderungen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung)

Empfohlene Inhalte

- Voraussetzungen einer Satzungsänderung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art oder soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen. Die Änderung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Empfohlene Inhalte

- Kassenprüfung

- ↳ *„Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zu einem Kassenprüfer bestellt werden.
Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Entlastung des Vorstandes.“*

Empfohlene Inhalte

- Datenschutz

- Auch Vereine müssen datenschutzrechtliche Bestimmungen beachten
- Grundsatz der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit (§3a BDSG):
„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. (...)“

Empfohlene Inhalte

- Datenschutz

- ↳ Schutz der personenbezogenen Daten (§ 1 I BDSG):

- ✓ Name, Anschrift,
 - ✓ Kontaktdaten,
 - ✓ Geburtsdatum,
 - ✓ „Vereinsdaten“ (Eintritt etc.),
 - ✓ Bankverbindung

Empfohlene Inhalte

- Datenschutz

- ↳ Datenschutzklausel sollte sowohl in der Satzung als auch bei dem Aufnahmeantrag verwendet werden:

- „Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: XXX. Diese werden durch den Verein für seine Vereinstätigkeit benötigt und gespeichert. Der gibt diese Daten an Dritte nicht weiter. (Alternativ: Der Verein ist als Mitglied des XX – Verbandes verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an diesen für die bestehende XX-Versicherung und / oder den Bezug des Magazins NN weiterzugeben“*



Auflösung des Vereins



Auflösung des Vereins

- ✓ Mehrheiten regeln (§ 41 BGB: $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen; andere Regelung durch die Satzung möglich)
- ✓ Liquidation
- ✓ Vermögensbindungsklausel der AO beachten!!!

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung **oder Aufhebung** der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung

- Gesetzliche Regelung: § 33 BGB
 - **Zuständigkeit**
 - => grundsätzlich MV
 - => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen
 - **Erforderliche Mehrheiten**
 - => $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich
 - => Einstimmigkeit bei Zweckänderung!
 - => Nach § 40 BGB kann die Satzung abweichen

Satzungsänderung

- Verfahren
 - Formalien der MV beachten!
 - Insbesondere TO bei der Einladung!!!
 - Idealerweise Synopse mit einer Gegenüberstellung alt / neu und ggf. Erläuterung
 - Bei umfangreichen Satzungsänderungen bzw. „kritischen“ Punkten vorherige Gesprächskreise oder vorbereitende Versammlungen einberufen

Satzungsänderung

- LG Düsseldorf, Urt. v. 12.08.2014, 1 O 307/13
- ✓ Über die Satzungsänderung kann auch „im Ganzen“ abgestimmt werden.
 - ✓ Es ist unschädlich, wenn während des Diskussionsverlaufs Änderungen vorgenommen werden, welche von dem ursprünglichen Entwurf abweichen

Satzungsänderung

- Anmeldung zum Vereinsregister
 - => Öffentliche Beglaubigung erforderlich;
(„Amtliche Beglaubigung“ reicht **nicht** aus
[OLG Zweibrücken, Beschluss vom 08. Mai
2014 – 3 W 57/13])
 - => Konstitutive Wirkung der Eintragung

Prüfungsrecht Registergericht

- OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16.10.2013, 11 Wx 39/13
 - Das Registergericht ist nicht berechtigt, Satzungsbestimmungen zu beanstanden, die keine zwingenden Rechtsvorschriften verletzen
- OLG Jena, Beschl. v. 09.04.2013, 9 W 140/13
 - Das Registergericht ist nicht berechtigt, Aufgaben wahrzunehmen die von anderen Behörden im Bereich des öffentlich-rechtlichen Vereinsrechts wahrgenommen werden.

Satzungsänderung

- Entscheidung des Registergerichtes
 - ↳ Eintragung
 - ↳ Formlose Benachrichtigung über bestehende Mängel
 - ↳ Zwischenverfügung
 - Rechtsmittel der Beschwerde
 - ↳ Ablehnung der Eintragung
 - Rechtsmittel der Beschwerde

Satzungsänderung

- Ablehnung der Eintragung
 - ↳ Beschwerde
 - Frist: 1 Monat (§ 63 FamFG)
 - Schriftlich oder zur Niederschrift
 - Bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird
 - Wird die Entscheidung aufrechterhalten, wird die Beschwerde dem Beschwerdegericht (OLG) vorgelegt.
 - Gegen dessen Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde (an den BGH) statthaft, wenn sie zugelassen wurde

Vereinsordnungen

Schaffung von Vereinsordnungen

- ⇒ Sinnvoll für die Verschlinkung der Satzung
- ⇒ Satzungsregelung erforderlich
- ⇒ Kein Verstoß gegen Satzungsregelungen
- ⇒ Satzungsvorbehalt
- ⇒ Beispiele für Vereinsordnungen:
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Wahlordnung
 - Versammlungsordnung MV
 - Beitragsordnung

Noch Fragen?

Viel Erfolg bei Ihrer Satzungsänderung!

Literaturhinweis



Michael Röcken
Vereinsatzungen
Strukturen und Muster – erläutert für die
Vereinspraxis
Erich Schmidt Verlag
2. neubearbeitete Auflage 2015
ISBN: 978-3-503-16397-7
183 Seiten, 28,00 €

Literaturhinweis



Wolfgang Pfeffer / Michael Röcken
Vereine gründen und erfolgreich führen
Beck Rechtsratgeber im dtv
13. Auflage 2017
ISBN: 978-3-406-68064-9
ca. 300 Seiten, 14,90 €

Literaturhinweis



Ulrich Goetze / Michael Röcken
Der Verein- Gründung - Recht - Finanzen -
PR - Sponsoring. Alles, was Sie wissen
müssen
Linde Verlag
3. Auflage 2016
ISBN: 9783709306185
12,90 €

RA Michael Röcken

Thomas-Mann-Straße 62

53111 Bonn

Tel.: 02 28 – 96 39 98 94

Fax: 02 28 – 96 39 98 95

Mail: info@ra-roecken.de

Web: www.ra-roecken.de

FB: www.facebook.com/RARoecken

..MICHAEL
RÖCKEN